

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katja Mast, Anette Kramme, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Gabriele Hiller-Ohm, Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Gabriele Lösekrug-Möller, Thomas Oppermann, Karin Roth (Esslingen), Anton Schaaf, Silvia Schmidt (Eisleben), Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Sozialen Arbeitsmarkt dauerhaft über Passiv-Aktiv-Transfer ermöglichen – Teilhabe für alle durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Erwerbsarbeit dient nicht nur der Existenzsicherung. Sie befähigt Menschen, an der Gesellschaft teilzuhaben, und gibt ihnen Selbstachtung. Deutschland braucht eine echte Vollbeschäftigungsstrategie. Keiner darf verloren gehen, kein Talent darf unentdeckt bleiben. Um Menschen nicht am Rand stehen zu lassen, brauchen wir nachhaltige und langfristige Instrumente, um Langzeitarbeitslosen die Chance auf Integration in Beschäftigung zu geben. Entsprechend hat die Grundversicherung für Arbeitsuchende zwei Ziele: die Sicherung des Lebensunterhalts und die Integration in den Arbeitsmarkt entlang der Prinzipien des Forderns und Förderns. Erfolgreiche und zukunftsorientierte Arbeitsmarktpolitik muss sich auch an der Umsetzung des damit verbundenen sozialpolitischen Auftrags messen lassen.

Die Spaltung des Arbeitsmarktes mit Langzeitarbeitslosigkeit einerseits und fehlenden Fachkräften andererseits muss überwunden werden. Auch wenn die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist – es bleibt ein fester Sockel von Langzeitarbeitslosen, der bei rund einer Million Menschen liegt, konstant bestehen.

Seit Jahren aber sind Projekte und Programme öffentlich geförderter Beschäftigung (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen KommunalKombi, JobPerspektive, Mehraufwandsentschädigung) befristet und/oder von finanziellen Streichungen bedroht. Das Projekt Bürgerarbeit greift zu kurz. Die katastrophalen Kürzungen im Eingliederungstitel seit 2010 und die mit der Instrumentenreform einhergehende Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik zeigen dies erneut. So ist dadurch vor allem das bisher einzige arbeitsmarktpolitische Instrument, das auf Dauer angelegte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung organisiert hat, de facto zerstört worden. All das führt zu weniger statt mehr Teilhabe. Nacheinander wurden einzelne instrumentelle Lösungen bemüht, Konstanz aber nicht erreicht. Diesem Stop and Go muss künftig ein Riegel vorgeschoben werden, weg von der Projektitis, hin zu nachhaltigen Lösungsansätzen. Nur so kann öffentlich geförderte Beschäftigung eine langfristige Wirkung entfalten. Auf einem sozia-

len Arbeitsmarkt sind Planungssicherheit und konstante Finanzierung die Garantien für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik. Der soziale Arbeitsmarkt soll Langzeitarbeitslosen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen eine neue Perspektive auf Beschäftigung eröffnen, die sie ohne Förderung nicht hätten. Diese ist auf Dauer angelegt mit ständigen Rückkehr Optionen in den regulären Arbeitsmarkt.

Teilhabe und Integration gibt es aber nicht zum Nulltarif. Wer sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Integration in Arbeit statt Arbeitslosigkeit fördern will, verursacht zumindest anfangs Kosten, gleichzeitig und perspektivisch aber auch einen gesamtgesellschaftlich hohen Nutzen. Stabilisiert werden nicht nur die einzelnen Personen, die wieder eine feste Tagesstruktur erfahren, sondern – so vorhanden – das ganze dazugehörige familiäre Umfeld. Die Übernahme dieser Kosten durch den Bund ist sozialpolitisch gewollt. Sie soll zweidimensional erfolgen. Die Grundfinanzierung erfolgt aus Mitteln des Eingliederungsbudgets. Der zweite Finanzierungspfeiler entsteht durch den Transfer von passiven in aktive Leistungen. Das Fördern von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wird aufgrund der Regelungen des § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (Anrechnung von Einkommen) dazu führen, dass passive Leistungen nach dem SGB II reduziert werden können. Diese Mittel werden stattdessen für die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse verwendet (Passiv-Aktiv-Transfer).

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben gleichberechtigten Zugang zur Förderung und werden zur Einstellung motiviert, da sie einen Nachteilsausgleich erhalten als Ersatz für die attestierte eingeschränkte Produktivität der Arbeitskräfte. In der Konsequenz muss also sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung in einem sozialen Arbeitsmarkt nicht mehr den Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses entsprechen. Um die angestrebte nachhaltige Integration in die Beschäftigung zu unterstützen, können die Geförderten ergänzend (sozialpädagogische) Begleitung, Beratung oder Qualifizierung erhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum Ende des Jahres 2012 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schaffung eines dauerhaften sozialen Arbeitsmarkts zum Inhalt hat, welcher aus Mitteln des Eingliederungsbudgets und durch den Transfer von passiven Mitteln (Arbeitslosengeld II und eingesparte Kosten der Unterkunft) in aktive Mittel finanziert wird. Gesetzliche Grundlage ist § 16e SGB II.

Der Gesetzentwurf soll folgende Eckpunkte umfassen:

#### 1. Zielgruppe

Gefördert werden Arbeitslose, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 24 Monate arbeitslos bzw. arbeitsuchend waren, also nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen. Sie sollen in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein. Arbeitslose, bei denen nur ein weiteres, dafür aber besonders massives Vermittlungshemmnis vorliegt, können ebenfalls gefördert werden. Die Personen müssen vor Beginn der Förderung mindestens sechs Monate verstärkte vermittlerische Unterstützung erfahren haben mit dem Ergebnis, dass auf absehbare Zeit eine Vermittlung in Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch mit Förderung unwahrscheinlich ist. Die Inanspruchnahme der Förderung ist freiwillig.

## 2. Entlohnung und Arbeitszeit

Die Entlohnung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) orientiert sich an der jeweils gültigen tariflichen Entlohnung. Dort, wo dies in Ermangelung eines tariflichen Lohnes nicht möglich ist, ist eine ortsübliche Entlohnung Fördervoraussetzung. Unterste Haltelinie ist der jeweils gültige Mindestlohn. Unabhängig hiervon wird die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro angestrebt.

Es ist ein Arbeitsumfang anzustreben, der einer Vollzeitstelle entspricht. Da die Geförderten aber unterschiedlichste Vermittlungshemmnisse haben, u. a. auch gesundheitliche Belastungen, die mit eingeschränkter Berufsfähigkeit einhergehen, kann die Wochenarbeitszeit flexibel verabredet werden. Perspektivisch soll daran gearbeitet werden, die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Geförderten zu steigern.

## 3. Dauer der Förderung

Für die oben beschriebene Zielgruppe ist eine mittelfristige Förderperspektive (drei bis fünf Jahre) sinnvoll. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderzeit auch verlängert werden. § 16e SGB II wird entsprechend ergänzt. Die jetzigen rechtlichen Vorgaben des § 16e SGB II (kurzfristige Förderung von Arbeitsverhältnissen, bis zu zwei innerhalb von fünf Jahren) bleiben hiervon unberührt, so dass sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigungen sowohl für eine kurze Zeitdauer als auch für perspektivisch mittelfristige Förderungen möglich werden.

Die Geförderten bleiben in engem Kontakt mit dem Jobcenter und erhalten regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, Beratung und Vermittlung. Sie haben weiterhin Zugang zu den sozial flankierenden Leistungen der Kommunen. Im Rahmen der Beratungsgespräche werden auch die Fördervoraussetzungen überprüft. Die Förderung wird eingestellt, sobald es keinen Unterstützungsbedarf mehr gibt und die volle Arbeitsproduktivität erreicht ist bzw. sobald eine konkrete reguläre Beschäftigung, auch in Form einer Ausbildung oder über den Weg einer vorgeschalteten Qualifizierungsmaßnahme, möglich ist.

## 4. Unterstützende Begleitung

Um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgreich und nachhaltig zu gestalten, sollen, wenn nötig, die Geförderten begleitet und unterstützt werden. Ziele sind die soziale Stabilisierung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit. Die Begleitung kann als sozialpädagogische Begleitung, Mentoring, Coaching oder als Beratung organisiert werden und soll in enger Absprache mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der Agentur bzw. dem Jobcenter erfolgen. Auch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung oder Qualifizierung kommen in Betracht. Hierfür notwendige Mittel müssen über den Eingliederungstitel zur Verfügung stehen.

Die begleitenden Maßnahmen werden von der Agentur oder dem Jobcenter bei der Erstbeantragung für ein Jahr bewilligt; danach können sie um jeweils sechs Monate verlängert werden. Die Notwendigkeit der Maßnahmen wird regelmäßig bei Beantragung überprüft und mit den Geförderten besprochen. Ziel ist es, die Begleitung kontinuierlich zu reduzieren.

Generell sollte die Integration der Geförderten innerbetrieblich begleitet und unterstützt werden, beispielsweise durch Personalräte, Betriebsräte, Gleichstellungsbeauftragte oder eventuell durch Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte im Betrieb.

### 5. Zugangskriterien und Höhe der Förderung

Die Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität gelten für die Beschäftigungsverhältnisse in einem sozialen Arbeitsmarkt nicht. Ziel ist es, die geförderte Beschäftigung möglichst in der Privatwirtschaft anzusiedeln. Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben gleichberechtigten Zugang zum Förderinstrument. Der Lohnkostenzuschuss wird als Nachteilsausgleich unter Beachtung des Wettbewerbsrechts gewährt. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin vorher ein anderes Beschäftigungsverhältnis beendet hat, um die Förderung zu erhalten.

Der Nachteilsausgleich an die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber kann bei der Erstgewährung bis zu 50 Prozent, im Ausnahmefall bis zu maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und soll als Grundregel jedes Jahr abgeschmolzen werden. Er wird jährlich überprüft und in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Geförderten festgelegt. Je nach verändertem Leistungsbild der Geförderten kann er erhöht oder abgeschmolzen werden. Die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Geförderten wird vom Jobcenter in Zusammenarbeit mit dem berufspsychologischen Service der Agenturen oder von einer unabhängigen dritten Institution attestiert und regelmäßig überprüft.

### 6. Lokaler Konsens

Die Trägerversammlungen legen in ihren örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen den Umfang der Förderung von Arbeitsplätzen und die damit verfolgten Ziele fest. Sie haben auch die Möglichkeit, die Zielgruppe noch genauer einzugrenzen. Die örtlichen Beiräte nach § 18 SGB II beraten entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag bezüglich des Umfangs und der Art der geförderten Arbeitsplätze. Die Sozialpartner erhalten ein ordnungspolitisches Vetorecht bezüglich des im Arbeitsmarktprogramm dargelegten Konzepts für sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung. Die Trägerversammlung muss sich im Fall eines solchen Vetos nochmals mit dem Konzept befassen.

### 7. Angemessene Arbeitsanforderungen

Die Geförderten sind voll in die Unternehmen integriert. Die an sie gerichteten Anforderungen müssen ihrem Leistungsvermögen entsprechen. Dieses soll im Beschäftigungsverlauf kontinuierlich gesteigert werden. Überforderungen sind ebenso wie Unterforderungen zu vermeiden. Die Geförderten sind mit regulär Beschäftigten gleichzubehandeln.

### 8. Finanzierung

Die Grundfinanzierung erfolgt aus Mitteln des Eingliederungsbudgets. § 46 Absatz 2 SGB II wird geändert, so dass künftig bis zu 25 Prozent der auf die Jobcenter entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen nach den §§ 16e und 16f SGB II eingesetzt werden können.

Der zweite Finanzierungspfeiler entsteht durch den Transfer von passiven Leistungen in aktive Leistungen. Das Fördern von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wird aufgrund der Regelungen des § 19 SGB II (Anrechnung von Einkommen) dazu führen, dass sich die Ausgaben für passive Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft) reduzieren. Diese Mittel werden zur Deckung der Kosten verwendet (Passiv-Aktiv-Transfer). Zur Vereinfachung der Kostenabrechnungen ist an die Ermittlung von Durchschnittskosten und die Abrechnung über Pauschalen zu denken. Die zweckgebundenen Bundesmittel zur Beteiligung an Leistungen für Unterkunft und Hei-

zung nach § 46 Absatz 5 SGB II werden zum Passiv-Aktiv-Transfer herangezogen und entsprechend § 46 Absatz 7 SGB II jährlich berechnet und angepasst. Die Kommunen werden aufgefordert, sich an den Beschäftigungskosten in einem sozialen Arbeitsmarkt in Höhe der ersparten Kosten der Unterkunft zu beteiligen.

#### 9. Evaluierung und Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, danach jährlich, dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, wie sich die Teilhabeperspektiven der Geförderten durch den sozialen Arbeitsmarkt entwickelt haben und wie sich der Passiv-Aktiv-Transfer finanziell auswirkt.

Berlin, den 24. Oktober 2012

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

### **Begründung**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Trotz eines steigenden Fachkräftebedarfs gibt es weiterhin Menschen, für die aufgrund ihrer individuellen Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt nicht einfach ist. Nach der international vergleichbaren Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) waren 2011 in Deutschland fast die Hälfte (48 Prozent) der Erwerbslosen langzeiterwerbslos – das ist ein erkennbar höherer Anteil als im Durchschnitt der EU-27-Länder (43 Prozent). Die Zahl der Langzeitarbeitslosen in der Definition des SGB III ist seit August 2007 zwar um knapp 660 000 gesunken. Dennoch haben wir es im August 2012 noch immer bei 1,03 Millionen Arbeitslosen mit verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit zu tun. Rund 530 000 Arbeitslose waren sogar zwei Jahre und länger durchgehend arbeitslos. Nicht alle (Langzeit-)Arbeitslosen können sofort in den Arbeitsmarkt integriert werden. Oft sind Förderung und Fortbildung nötig, manchmal rein fachlich, manchmal auch bezüglich bestimmter Sozialkompetenzen. Der Staat kann und muss seinem Integrationsauftrag in Form von öffentlich geförderter Beschäftigung nachkommen.

Zu den Zielen öffentlich geförderter Beschäftigung gehören die Wiederherstellung, der Erhalt oder die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen, um dadurch ihre Integrationschancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Es geht darum, den Wünschen auf Teilhabe und auf Integration in die Gesellschaft gerecht zu werden. Weiterhin kann öffentlich geförderte Beschäftigung in Regionen mit hoher bzw. struktureller Arbeitslosigkeit einen Beitrag zur Schaffung von Beschäftigungsangeboten und damit zum Abbau von Arbeitslosigkeit leisten. Sie kann nicht zuletzt auch Teil der Lösung des Fachkräftebedarfs sein, indem die Kompetenzen systematisch ausgebaut werden. Entsprechend diesen Zielen ist öffentlich geförderte Beschäftigung nicht nur im Rechtskreis SGB II, sondern auch für ältere sowie keine Leistung beziehende Langzeitarbeitslose im Rechtskreis des SGB III sinnvoll und soll auch dort ermöglicht werden.

Ein sozialer Arbeitsmarkt richtet sich an Langzeitarbeitslose ohne nennenswerte Chancen auf ungeforderte Erwerbsarbeit<sup>1</sup>. Wissenschaftliche Evaluationen haben gezeigt, dass die möglichst enge Orientierung an regulärer Beschäftigung für die dauerhafte Eingliederung von Vorteil ist<sup>2</sup>. Dennoch sind nicht alle Personen sofort für eine Beschäftigungsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt geeignet. Wichtig ist hier ein abgestuftes Maßnahmenkonzept. Das Leistungsvermögen und die individuellen Potenziale der Langzeitarbeitslosen, auch ihre gesundheitlichen und sozialen Bedingungen, müssen im Vermittlungsprozess berücksichtigt werden. Wesentliche Voraussetzung hierfür sind eine gute und intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosen und Vermittlungsfachkräften in Agenturen und Jobcentern, eine hohe Kontaktdichte und intensive Unterstützungs- und Vermittlungsbemühungen. Notwendig sind längerfristige Integrationsstrategien und aufeinander aufbauende Instrumente von niedrighochschwellig bis arbeitsmarktnah, von einer sozialen Unterstützung und Aktivierung bis hin zu Einstellungs-subsidien für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

In Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen bei den Langzeitarbeitslosen ist es sinnvoll, öffentlich geförderte Beschäftigung sowohl in der als Sozialrechtsverhältnis ausgestalteten Variante (also Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) als auch in einer sozialversicherungspflichtigen Form anzubieten. Für Menschen, deren Beschäftigungsfähigkeit erst (wieder-)hergestellt werden muss und die mit den Anforderungen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit den dazugehörigen Arbeitnehmerrechten und -pflichten noch nicht zurechtkommen, sind niedrighochschwelligere Maßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten vorrangig.

Fördervoraussetzungen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind intensive Vermittlungsbemühungen und anhaltende Nichtvermittelbarkeit in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt neben mittel- bis langfristige ungünstigen Prognosen für eine ungeforderte Beschäftigung. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann eine Vielzahl von Möglichkeiten bieten, auch unterschiedlicher Leistungsfähigkeit von Beschäftigten zu entsprechen.

## **B. Eckpunkte**

### **Zu Nummer 1 (Zielgruppe)**

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in seinen Hintergrundinformationen für die BA am 31. Mai 2012 den derzeitigen „Korridor des Potenzials für längerfristig geförderte Beschäftigung für Personen mit individuellen Vermittlungshemmnissen“ bei etwa zwischen 100 000 und 200 000 Menschen angesetzt. Ein sozialer Arbeitsmarkt sollte diese Personengruppe zum Ziel haben. Diese Zielgröße kann sukzessive, über mehrere Jahre hinweg, erreicht werden. Im ersten Jahr der Förderung werden 50 000 Teilnehmende angestrebt.

Vermittlungshemmnisse können z. B. nicht vorhandene Schul- oder Berufsabschlüsse, aber auch gesundheitliche und/oder soziale Einschränkungen umfassen. Zur Zielgruppe gehören aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen auch Schwerbehinderte oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte.

Arbeitsfördermaßnahmen unterbrechen im Sinne des § 18 SGB III nicht die für die Förderung vorausgesetzte Dauer von 24 Monaten Arbeitslosigkeit.

Jüngere Menschen und junge Erwachsene unter 25 Jahren sind von der Förderung in der Regel ausgeschlossen. Sie sollten verstärkt in berufsorientierende oder berufsqualifizierende Maßnahmen vermittelt werden. Vorrangig sind der

<sup>1</sup> Kupka und Wolff, in: IAB-Hintergrundinformation für die Pressekonferenz der BA am 31. Mai 2012, S. 1.

<sup>2</sup> Vergleiche Öffentlich geförderte Beschäftigung. Integration und Teilhabe für Langzeitarbeitslose, in: WISO Diskurs, Januar 2012, S. 25.

Erwerb von Schulabschlüssen und die Aufnahme einer berufsqualifizierenden Ausbildung.

Für die geförderten Einzelfälle sind jeweils ein gutes Profiling, sechs Monate intensive Vermittlungsbemühungen und eine individuelle Integrationsstrategie nachzuweisen. Die verstärkte vermittlerische Tätigkeit vor Beginn der Förderung beinhaltet unter anderem regelmäßige Vermittlungsgespräche sowie den Abgleich mit vorhandenen Stellenangeboten. Sie schließt andere Angebote an Arbeitsfördermaßnahmen nicht aus. Während der sechsmonatigen Phase der intensiven Vermittlungsbemühungen sollen vorrangig andere Maßnahmen durchlaufen oder aber qualifiziert ausgeschlossen werden.

#### **Zu Nummer 2** (Entlohnung und Arbeitszeit)

Um einen Drehtüreffekt zu vermeiden, wird auf Beiträge zur Arbeitslosenversicherung verzichtet.

Bis zum Inkrafttreten eines gesetzlichen Mindestlohns sind die Tarifpartner aufgefordert, die Entlohnung von Menschen, die öffentlich gefördert in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung tätig sind, in den Tarifwerken gesondert zu regeln, wobei 90 Prozent der Tariflöhne nicht unterschritten werden sollen. Solange es solche Regelungen noch nicht gibt, soll mindestens der ortsübliche Lohn bezahlt werden.

#### **Zu Nummer 3** (Dauer der Förderung)

Das IAB weist darauf hin, dass die Einhaltung der Zielgruppe bei längerfristiger bis unbefristeter Förderung besonders wichtig ist, um Lock-In-Effekte und Stigmatisierungen der Geförderten als „nicht vermittelbar“ zu vermeiden<sup>3</sup>. Dreh- und Angelpunkt für die qualitativ gute Umsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung ist die Einhaltung der Zielgruppe. Es handelt sich um Menschen, die absehbar keine realistischen Chancen für eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt haben, mittel- bis langfristig aber an ihn herangeführt werden können.

#### **Zu Nummer 4** (Unterstützende Begleitung)

Ein sozialer Arbeitsmarkt muss möglichst durchlässig sein hin zu dauerhafter regulärer Beschäftigung. In Anbetracht der komplexen individuellen Umstände hilft eine betreuende Begleitung, den Kompetenzzuwachs bei den Geförderten sicherzustellen und zu verstetigen. Ziel ist es, die Begleitung im Zeitverlauf abzuschmelzen und mittelfristig unnötig zu machen.

Die Trägerversammlung beschließt über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für unterstützende Maßnahmen. In der Regel werden dritte Träger mit der Begleitung beauftragt; aber auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können die Begleitung organisieren. Die Verlängerung der Beauftragung muss nach dem Vieraugenprinzip entschieden werden.

Inhaltlich können neben sozialpädagogischer Betreuung auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung erforderlich sein. Zu den Qualifizierungsleistungen gehört auch Qualifizierung „on the job“. Bei der Förderung von Schwerbehinderten oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellten sind eventuell auch die Integrationsämter oder technischen Beratungsdienste der BA heranzuziehen.

Darüber hinaus können die geförderten Personen weiterhin sozialintegrative Leistungen der Kommunen in Anspruch nehmen. Ergänzende Förderungen durch Dritte (z. B. aus Programmen der Länder und Kommunen) sind zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Vergleiche Fußnote 2, S. 5.

**Zu Nummer 5** (Zugangskriterien und Höhe der Förderung)

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist sowohl erwerbswirtschaftlichen als auch gemeinwohlorientierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zugänglich, solange die Mindestentlohnung sichergestellt ist. Auch Integrationsbetrieben steht die Förderung offen. § 132 Absatz 3 SGB IX bleibt hiervon unberührt. Es sollen keine arbeitsweltfernen Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden, wie sie bislang unter den Kriterien von Zusätzlichkeit und öffentlichem Interesse oft entstanden.

Mitnahme- und Verdrängungseffekte müssen vermieden werden. Die Wettbewerbsneutralität ist entsprechend den geltenden vergabe- und beihilferechtlichen Regelungen zu gewährleisten, da die Förderung allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern offensteht.

Die Indikatoren für die Höhe des Nachteilsausgleichs sollten möglichst einfach und objektivierbar sein. Die Dauer der Arbeitslosigkeit allein ist aber nicht ausreichend. Es gilt, die Wertschöpfung durch die Beschäftigten zu berücksichtigen. Ausschlaggebend soll die Leistungsfähigkeit der Geförderten sein, die durch unabhängige Dritte festgestellt und regelmäßig überprüft werden soll (Arbeitsplatzbegehung und Gespräch). Die Überprüfung können die Jobcenter in Zusammenarbeit mit dem Berufspsychologischen Service übernehmen. Sie können die Überprüfung auch Berufsförderungswerken übertragen. Es muss das Vieraugenprinzip gelten.

**Zu Nummer 6** (Lokaler Konsens)

Der lokale Konsens ist für die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in einem sozialen Arbeitsmarkt unabdingbar. Leistungen nach dem SGB II sind steuerfinanziert. Deshalb kann den Sozialpartnern kein abschließendes Vetorecht gewährt werden. Da der lokale Konsens und das Zusammenwirken in den Betrieben vor Ort aber über den integrationspolitischen Erfolg der Maßnahmen entscheiden, soll den Sozialpartnern ein ordnungspolitisches Vetorecht im Beirat nach § 18d SGB II gewährt werden, welches in der Trägerversammlung überstimmt werden kann. Dadurch wird das Thema öffentlich.

Die Jobcenter werden angehalten, alle öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Internet zu veröffentlichen. Damit wird Transparenz für alle Akteure am Arbeitsmarkt geschaffen. Im Einzelfall können sie ihre Bedenken vorbringen.

**Zu Nummer 7** (Angemessene Arbeitsanforderungen)

Wo vorhanden, sollen Betriebsräte, Personalräte oder Mitarbeitervertretungen die Geförderten bei der Integration in den Betrieb unterstützen. Sie haben eine wichtige Mittlerfunktion zwischen Stammpersonal und Geförderten und können bei der erfolgreichen Integration in den Betrieb helfen.